

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche: **Maler- und Lackiererhandwerk**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 20.02.2026

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz, Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks Solmsstraße 4 60486 Frankfurt am Main		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand Olof-Palme-Straße 19 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich (auszugsweise)		
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmalig kündbar zum
Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer (TV Mindestlohn)	01.07.2025	Außerkrafttreten zum 30.06.2027 ohne Nachwirkung
Lohntarifvertrag	01.10.2024	31.05.2027
Tarifvertrag für die Auszubildenden	01.08.2025	31.07.2027
Allgemeine Arbeitsbedingungen		
Wöchentliche Regelarbeitszeit (auszugsweise)		
• 40 Stunden		
Anzahl der Lohngruppen		
• 7		
Urlaubsdauer		
Der Jahresurlaub beträgt	25 Arbeitstage	
ab 12 Jahre Gewerbezugehörigkeit	28 Arbeitstage	
ab 22 Jahren Gewerbezugehörigkeit	30 Arbeitstage	
Samstage zählen nicht als Urlaubstage		
Für Auszubildende	25 Arbeitstage	

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Kündigungsfristen (auszugsweise)			
Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers			
• von mindestens 5 Jahren	1 Monat zum Monatsende		
• von mindestens 10 Jahren	3 Monate zum Monatsende		
• von mindestens 15 Jahren	4 Monate zum Monatsende		
• von mindestens 20 Jahren	5 Monate zum Monatsende		
Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden Zeiten, die vor der Vervollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.			
Höhe der stündlichen Entgelte (auszugsweise):			
Unterste Lohngruppe – Lohngruppe VI und Lohngruppe VII			
Lohngruppe VII: Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit			
Lohngruppe VI: Arbeitnehmer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung Das sind Arbeitnehmer/innen im dritten und vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung.			
ab	01.01.2026	01.07.2026	
	12,82 €/Std.*	12,82 €/Std.*	
*Für alle Arbeitnehmer dieser Gruppe, gilt mindestens jedoch der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn.			
Lohngruppe III			
Maler- und Lackiererjunggesellen/-innen und Fahrzeuglackierergesellen/-innen Das sind Arbeitnehmer/innen, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Junggeselle/innen, die im ersten bzw. zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle/ in sowie Fahrzeuglackierer/in ausüben.			
ab	01.01.2026	01.07.2026	01.01.2027
im 1. Gesellenjahr	17,46 €/Std.	17,73 €/Std.	18,00 €/Std.
im 2. Gesellenjahr	18,43 €/Std.	18,72 €/Std.	19,00 €/Std.

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Lohngruppe II (Ecklohn)			
Maler- und Lackierergesellen/-innen und Fahrzeuglackierergesellen/-innen nach Vollendung des 2. Gesellenjahres (Gesellenlohn)			
Das sind Arbeitnehmer/innen, - die die Gesellenprüfung im Maler- u. Lackiererhandwerk erfolgreich abgelegt haben, - die alle typischen Maler- u. Lackiererarbeiten eigenverantwortlich ohne fachliche Anleitung nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausführen können, - die die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung haben.			
oder			
Kraftfahrer			
Das sind Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker/in (Maschinenisten/in oder Autoschlosser/in).			
ab	01.01.2026	01.07.2026	01.01.2027
	19,40 €/Std.	19,70 €/Std.	20,00 €/Std.
Höchste Lohngruppe I			
Arbeitsstellenleiter			
Arbeitnehmer, die mindestens sechs Arbeitnehmer/innen beaufsichtigen und vom Arbeitgeber dazu benannt worden			
ab	01.01.2026	01.07.2026	01.01.2027
	21,34 €/Std.	21,67 €/Std.	22,00 €/Std.
Mindestlöhne (Allgemeinverbindlichkeit beantragt)			
Nachfolgende Mindestlöhne sind Löhne im Sinne des § 5 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohnes im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.			
Mindestlohn 1 / „ungelehrte Arbeitnehmer“			
Es gilt der jeweilige gesetzliche Mindestlohn und das Mindestlohngesetz.			
Mindestlohn 2 / „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“			
ab	01.07.2025	01.07.2026	
	15,55 €/Std.	16,13 €/Std.	
Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis von 40 Std./Woche)			
ab:	01.08.2025	01.08.2026	
im 1. Ausbildungsjahr	850,00 €	900,00 €	

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

im 2. Ausbildungsjahr	935,00 €	985,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	1.150,00 €
Sonderleistungen		
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)		
Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsanspruch		
von 25 Arbeitstagen	9,5 v. H.	
von 26 Arbeitstagen	9,9 v. H.	
von 28 Arbeitstagen	10,6 v. H.	
von 29 Arbeitstagen	11,0 v. H.	
von 30 Arbeitstagen	11,4 v. H. des Bruttolohnes.	
Auszubildende erhalten 15% der zuletzt fälligen monatlichen Ausbildungsvergütung.		
Sonderzuwendungen (auszugsweise)		
Für gewerbliche Arbeitnehmer: 70 Ecklöhne (Ecklohn, siehe LG II)		

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*